

sammenkünften von Landschaft und Herrschaft führte und damit den Landschaften eine Periodizität sicherte, die Landstände grösserer Territorien nie erreicht haben. Die landschaftliche Finanzverwaltung bewegte grosse Summen, sie war Bank für das anlagesuchende Kapital und Kreditgeber für Landschaftsmitglieder.

Die Rechtsfortbildung erfolgt in der Regel bei wichtigeren Materien nicht ohne die Landschaft. In Trauchburg ist es das Strafrecht, anderwärts sind es Statutsrechte der Untertanen (Leibeigenschaft, Freiheit) oder Rechtsformen der Liegenschaften (Erbrecht), die zwischen Herrschaft und Landschaft ausgehandelt und in eine Vertragsform gebracht werden. Bemerkenswert an solchen Verträgen ist ihr Rang von Verfassungsdokumenten, die über Jahrhunderte von den Reichsgerichten als positives Recht akzeptiert wurden.²⁶

Forstpachtverträge sind keine Trauchburger Besonderheit, sondern auch anderwärts nachzuweisen und nur ein Beispiel dafür, wie sehr sich die Landschaften bemühten, den Alltag gewissermassen zu *entfeudalisieren*. Ein anderes ist die Ablösung der Fronen und die Finanzierung der erforderlichen Geldäquivalente an die Herrschaft über die Landschaftskasse. Man sollte das nicht für Bagatellen halten. Die Wildschäden im Fürststift Kempten erreichten im 18. Jahrhundert mit amtlich geschätzten 60 000 Gulden jährlich etwa die Höhe des Steueraufkommens des ganzen Landes.

Landschaften sind keine Parlamente. Aber sie sind ihnen funktional verwandt als prägende Faktoren des politischen Lebens. Das sind sie besonders unter dem Gesichtspunkt, dass sie durch ihre Beschwerden in erheblichem Masse die Struktur des Kleinterritoriums mitbestimmen konnten, auch die Gesetzgebung, obschon hierzu noch wenig Arbeiten vorliegen. Institutionell ist die Landschaft eine Repräsentation der *Bürger*, wenn man die Untertanen über ihre Stellung in der Gemeinde definiert. Denn als Mitglieder der Gemeinde waren sie zweifelsfrei Bürger. Das wiederum aber macht die Landschaften zu alteuropäischen Ständeversammlungen und nicht zu modernen Repräsentationskörperschaften, vertraten sie doch in erster Linie ihre Gemeinden, unbeschadet des freien Mandats,

26 Quellen und Interpretation Peter Blickle/André Holenstein (Hrsg.), *Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 42), Stuttgart 1996.